



Bekanntmachung der Gemeinde Herscheid

I.

Satzung über den erneuten Erlass einer Veränderungssperre für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ vom 07.03.2017

Auf Grund der §§ 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 und § 17 Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1722) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW. S. 208) hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner öffentlichen Sitzung am 06.03.2017 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

§ 1

Zu sichernde Planung

Der Planungs-, Bau und Umweltausschuss der Gemeinde Herscheid hat in seiner öffentlichen Sitzung am 22.02.2016 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ gem. § 13 a BauGB beschlossen. Das Bebauungsplanverfahren ist noch nicht abgeschlossen. Zur Sicherung der Planung im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“ wird erneut eine Veränderungssperre beschlossen, da die vom Rat am 23.2.2015 erlassene Veränderungssperre außer Kraft getreten ist und die Voraussetzungen für den Erlass einer Veränderungssperre fortbestehen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Veränderungssperre erstreckt sich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 „Hohle Straße“. Nachfolge Grundstücke liegen im Geltungsbereich der Veränderungssperre:

Gemarkung Herscheid, Flur 43, Flurstücke 657, 662, 767, 779, 780, 781

Der Geltungsbereich ist aus dem beiliegendem Übersichtsplan ersichtlich.

§ 3

Rechtswirkung der Veränderungssperre und Auswirkungen

1. Im Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Veränderungen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
2. Wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen, kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden.
3. Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben, von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4

Inkrafttreten und Außerkrafttreten der Veränderungssperre

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt nach Ablauf von zwei Jahren seit ihrem Inkrafttreten und auch dann außer Kraft, wenn der Bebauungsplan Nr. 35 „Hohle Straße“ dessen Sicherung sie dient, in Kraft getreten ist. Auf die Zweijahresfrist ist der seit der Zustellung der ersten Zurückstellung eines Baugesuches nach § 15 Abs. 1 BauGB abgelaufenen Zeitraum anzurechnen.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

III. Hinweise

1. Gemäß § 18 Abs. 2 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind.
Gemäß § 18 Abs. 2 Satz 3 BauGB kann er die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Gemeinde Herscheid als Entschädigungspflichtige beantragt.
2. Nach § 7 Abs. GO NRW kann eine Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim zustande kommen dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die der Mangel ergibt.

Herscheid, 7. März 2017

Der Bürgermeister
S c h m a l e n b a c h